

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1965

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205 2005	3. 8. 1965	Verordnung über Sitz und Bezirk der Kreispolizeibehörde — Borken —	229
20320	29. 7. 1965	Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher	229

205
2005

Verordnung über Sitz und Bezirk der Kreispolizeibehörde — Borken —

Vom 3. August 1965

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1964 (GV. NW. S. 411), wird verordnet:

§ 1

Der Landkreis Borken und die kreisfreie Stadt Bocholt werden zu einem Kreispolizeibezirk zusammengefaßt.

§ 2

Kreispolizeibehörde ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde — Borken —.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 229.

20320

Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher

Vom 29. Juli 1965

Auf Grund der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 7 und der Fußnote 4 zu der Besoldungsgruppe A 8 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 [GV. NW. S. 357], zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen [Drittes Besoldungsänderungsgesetz] vom 15. Juni 1965 [GV. NW. S. 165]) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Gebührenanteil

Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) erhalten widerruflich einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.

§ 2

Höhe des Gebührenanteils

(1) Der Gerichtsvollzieher erhält einen Anteil von 35 v. H. der durch ihn vereinnahmten Gebühren.

(2) Hilfskräfte, die im Bedarfsfall mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden, erhalten einen Anteil von 15 v. H. der Gebühren, die sie bei den einzelnen Dienstgeschäften vereinnahmt haben.

§ 3

Höchstsätze und Kürzung der Gebührenanteile

(1) Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrags darf im Regelfall den Betrag von 150,— DM nicht übersteigen. Besteht Anlaß, in einer Einzelsache aus-

nahmsweise mehr als 150,— DM zu gewähren, so entscheidet über einen Gebührenanteil bis zu 500,— DM der Oberlandesgerichtspräsident, im übrigen der Justizminister.

(2) Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher im Falle des § 2 Abs. 1 zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 6 000,— DM. In diesen Höchstsatz sind die anfallenden Schreibgebühren nicht mit einzubeziehen. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 40 v. H. des Mehrbetrages. Bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung ist in den ersten 3 Vierteljahren des Rechnungsjahres jeweils ein Betrag von 1 500,— DM zuzüglich 40 v. H. eines etwaigen Mehrbetrages zu Grunde zu legen.

(3) Wird ein Gerichtsvollzieher nur vorübergehend beschäftigt, oder endet aus sonstigen Gründen seine Beschäftigung im Laufe des Rechnungsjahres, so ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Bei der Berechnung des Mehrbetrages ist von einer Einnahme an Gebührenanteilen

von 1 500,— DM für jedes Kalendervierteljahr

(3 Kalendermonate oder 90 Kalendertage),

von 500,— DM für jeden Monat

(Kalendermonat oder 30 Kalendertage)

und für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten

von 16,66 DM für jeden Kalendertag

auszugehen.

(4) Wird der Gerichtsvollzieher während des Rechnungsjahres versetzt oder erhält er innerhalb eines Rechnungsjahres mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zusammengerechnet werden, wenn der Gerichtsvollzieher es beantragt. Über den Antrag entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

(5) Die Entschädigung an Gebührenanteilen darf im Falle des § 2 Abs. 2 den Betrag

von 150,— DM für jeden Monat und

von 50,— DM für einen Zeitraum von 10 oder bis zu 10 Tagen

nicht übersteigen. Ein etwaiger Mehrbetrag ist bei der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung von den Gebührenanteilen zu kürzen.

(6) Von den Absätzen 2, 3 und 5 darf nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Justizministers und des Finanzministers abgewichen werden.

§ 4

Vorläufige Berechnung und Einbehaltung der Gebührenanteile

(1) Der Gerichtsvollzieher hat die Gebührenanteile bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf darüber nach der Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.

(2) Die Gebührenanteile werden nach den besonderen Bestimmungen festgesetzt und angewiesen.

(3) Es steht dem Gerichtsvollzieher frei, die Beträge, die er nach § 3 Abs. 2, 3 und 5 erst nach der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung abzuliefern hat, schon vorher bei einer Abrechnung mit der Gerichtskasse abzuliefern.

§ 5

Dienstaufwandsentschädigungen

Die Gebührenanteile gelten im Falle des § 2 Abs. 1 zu $\frac{4}{7}$ und im Falle des § 2 Abs. 2 zu 20 v. H. als Dienstaufwandsentschädigung.

§ 6

Gewährung einer Entschädigung im Verhinderungsfalle

(1) Der Justizminister kann einem Gerichtsvollzieher, der länger als 2 Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist (z. B. durch Krankheit), für die Dauer der Verhinderung eine Entschädigung als Ersatz für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebs insoweit gewähren, als diese Aufwendungen aus den zur Deckung des Dienstaufwandes des Gerichtsvollziehers bestimmten Dienstentnahmen der letzten 6 Monate nicht bestritten werden können.

(2) Der Justizminister kann diese Befugnis im Verwaltungswege auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 7

Bemessung des Ruhegehalts

Tritt bei einem planmäßigen Gerichtsvollzieher, der Gebührenanteile bezieht oder bezogen hat, der Versorgungsfall ein, so sind die Gebührenanteile in Höhe von 100,— DM monatlich ruhegehaltfähig.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Zweite Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher vom 17. März 1959 (GV. NW. S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1964 (GV. NW. S. 23), außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1965

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Sträter

— GV. NW. 1965 S. 229.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.